



Klauselauflistung Eigenheim 2022

Die angeführten Klauseln kommen ausschließlich in der Eigenheimversicherung zur Anwendung

✓ = versichert ✗ = nicht versichert

Klauselnummer Klauselname	Klauseltext	Basis	Extra
<p>Polizzenklausel Nr. 305</p> <p>Rohbauversicherung</p> <p>Voraussetzung: Rohbaudeckung wurde mitversichert</p>	<p>Gemeinsam mit der gegenständlichen Eigenheimversicherung wurde eine Rohbauversicherung abgeschlossen (gesonderte Polizze). Bei Beendigung der Rohbauversicherung erfolgt eine Prüfung des in der Eigenheimversicherung dokumentierten Baujahres des Gebäudes.</p> <p>Falls erforderlich, wird das ursprünglich dokumentierte Baujahr durch das tatsächliche Baujahr ersetzt und der Neubaurabatt ab dem tatsächlich gültigen Baujahr neu berechnet.</p>	✓	✓
<p>Polizzenklausel Nr. 329</p> <p>Wertanpassung nach dem Baukostenindex für den Wohnungs- und Siedlungsbau (BKI 2015)</p>	<p>Die Höchsthaftungssumme und Prämienbemessungsgrundlage erhöht oder vermindert sich jährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie um den Prozentsatz, der den Veränderungen der Baukosten gemäß dem von der Statistik Austria veröffentlichten Baukostenindex seit der letzten Prämienhauptfälligkeit bzw. Wertanpassung entspricht. Im gleichen Ausmaß wird die Prämie erhöht oder vermindert.</p> <p>Die prozentuelle Erhöhung oder Verminderung wird in der Prämienvorschrift ausgewiesen. Die Versicherungssumme für die Haftpflichtversicherung wird von dieser Wertanpassung nicht berührt. Der Ausgangsindex ist in der Polizze angeführt. Derzeit gilt als Basis 2015 = 100.</p> <p>Für die Berechnung des Prozentsatzes der Veränderungen wird der von Statistik Austria jeweils letztmals vor Prämienhauptfälligkeit veröffentlichte Baukostenindex (Baumeisterarbeiten) herangezogen; es werden daher Indizes herangezogen, die jeweils fünf Monate vor der Hauptfälligkeit Gültigkeit hatten.</p> <p>Wird der genannte Index nicht mehr veröffentlicht, so ist der an seine Stelle getretene Index heranzuziehen.</p>	✓	✓



Klauselnummer Klauselname	Klauseltext	Basis	Extra
<p>Polizzenklausel Nr. 330</p> <p>Aufräumungskosten für Bäume</p> <p>Voraussetzung: Feuer und/oder Naturgefahren sind versichert</p>	<p>1. In Erweiterung von Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung sind die notwendigen Aufräumungskosten der auf dem Versicherungsgrundstück gepflanzten Bäume, die unmittelbar durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Blitzschlag (siehe Artikel 2 Punkt 3.1 der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung) - Sturm (siehe Artikel 2 Punkt 3.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung) <p>zur Gänze zerstört oder umgestürzt sind und eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist, versichert.</p> <p>2. Die erstattungsfähigen Kosten umfassen den Abtransport und die Entsorgung zerstörter oder umgestürzter Bäume auf dem Versicherungsgrundstück einschließlich der Entfernung des Wurzelstockes, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist sowie der Einebnung des Erdreichs am ehemaligen Standpunkt des Baumes. Versichert ist die jeweils kostengünstigste Abwicklung maximal jedoch der in der Police vereinbarte Betrag. Der Ersatz erfolgt nach Vorlage der Rechnung über die angefallenen Kosten. Ein allfälliger marktüblicher Restwert der betroffenen Bäume, Hölzer, Wurzeln, dgl. wird der Versicherungsleistung gegengerechnet.</p> <p>3. Ausgenommen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> 3.1. Aufräumungskosten für Wälder, land- und/oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie bereits beschädigte oder abgestorbene Bäume auf dem Versicherungsgrundstück. 3.2. Schäden, welche später als 1 Monat nach dem Schadenereignis am Baum sichtbar werden. 	<p>✓</p>	<p>✓</p>
<p>Polizzenklausel Nr. 331</p> <p>Seng- und Schmorschäden</p> <p>Voraussetzung: Feuer ist versichert</p>	<p>1. In Erweiterung von Artikel 2 Punkt 3.1.7. c) der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung gelten Seng- und Schmorschäden als mitversichert. Sengschäden sind lokal begrenzte, durch Hitze, aber ohne Brand oder Feuer entstandene Schäden. Die weiteren Bestimmungen bleiben unberührt.</p> <p>2. Die Entschädigung je Versicherungsfall ist mit der in der Police vereinbarten Entschädigungsgrenze begrenzt.</p> <p>3. Ausgenommen bleiben Sengschäden durch Tabak und Tabakprodukte.</p>	<p>x</p>	<p>✓</p>



Klauselnummer Klauselname	Klauseltext	Basis	Extra
Polizzenklausel Nr. 332 Nutzwärmeschäden an Kamin und Rauchabzugsanlagen Voraussetzung: Feuer ist versichert	In Erweiterung von Artikel 2 Punkt 3.1. der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung sind Schäden an Kamin und/oder Rauchabzugsanlagen, deren Ursache in der Einwirkung von Nutzfeuer oder Nutzwärme liegt, mitversichert.	x	✓
Polizzenklausel Nr. 333 Schäden durch Plansch-/Reinigungswasser Voraussetzung: Leitungswasser ist versichert	In Erweiterung von Artikel 2 Punkt 3.3. der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung gelten Nässeschäden durch Plansch- und Reinigungswasser aufgrund undichter Silikon- bzw. Fliesenfugen als mitversichert.	x	✓
Polizzenklausel Nr. 334 Optische Schäden durch Naturgefahren Voraussetzung: Naturgefahren sind versichert	In Erweiterung von Artikel 2 Punkt 2 und 3.2 der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung sind reine optische Schäden ohne Auswirkung auf die Brauchbarkeit oder Funktionsfähigkeit von versicherten Sachen durch Naturgefahren bis zu dem in der Police vereinbarten Betrag versichert.	x	✓
Polizzenklausel Nr. 335 Einschluss grobe Fahrlässigkeit in der Eigenheimversicherung Voraussetzung: Feuer, Naturgefahren und/oder Leitungswasser ist versichert	Bei Leistungsfällen, in denen auf Grund der Schadenursache und des Schadenhergangs der Einwand der groben Fahrlässigkeit bedingungsgemäß möglich ist, erfolgt abweichend von Artikel 9 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung eine Leistung bis 100 % des ermittelten Gesamtschadens. Dies gilt nicht, wenn eine einschlägige strafrechtliche Verurteilung erfolgt ist, sowie bei Verletzung von Sicherheitsvorschriften oder auch Obliegenheiten gemäß der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung und der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung.	x	✓
Polizzenklausel Nr. 336 Gartenschutz Voraussetzung: Feuer, Naturgefahren, Katastrophenschutz und/oder Terror ist versichert	1. In Erweiterung von Artikel 3 der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung ersetzt der Versicherer zusätzlich die notwendigen Kosten 1.1. für die Wiederbepflanzung von Gärten und ebenerdigen Terrassen mit jungen Trieben, wenn Bäume, Sträucher, Pflanzenstöcke oder Kletterpflanzen durch eine in dieser Police versicherten Gefahr so zerstört wurden, dass eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist. 1.2. für die Gartenneuplanung, wenn infolge eines Versicherungsfalles mehr als die Hälfte des Gartens (Gartenanlage, Gartenbepflanzung) beschädigt oder zerstört worden ist. 2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den in der Police vereinbarten Betrag begrenzt.	x	✓



Klauselnummer
Klauselname

Klauseltext

Klausel findet Anwendung sofern Deckung Schwimmbecken im Garten mitversichert wurde:			
<p>Polizzenklausel Nr. 337</p> <p>Einschluss Schwimmbecken</p> <p>Voraussetzung: Schwimmbecken im Garten wurde mitversichert</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. In Erweiterung von Artikel 1 Punkt 4 der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung ist auch das am Versicherungsgrundstück befindliche, überwiegend in der Erde versenkte Schwimmbecken oder Whirlpool samt Abdeckungen aus glasfaserverstärkter Folie (Policarbonat oder ein Material mit höherer Festigkeit), technischem und sonstigem Zubehör versichert. 2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die versicherten Gefahren Feuer, Naturgefahren und Leitungswasser gemäß Artikel 2 der Allgemeinen Bedingungen für die Eigenheimversicherung. 3. Nicht versichert sind Plastikfolien und –planen aus einem Material mit geringerer Festigkeit als oben angeführt inklusive dazugehöriger tragender Konstruktion. Nicht versicherbar sind Schwimmteiche. 4. Als Entschädigungshöchstgrenze gilt der in der Polizza vereinbarte Betrag zusätzlich zur Höchsthaftungssumme für das Gebäude. 	<p>✓</p>	<p>✓</p>